



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0391/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3, 11, 12**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 15.03.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Klang des Lebens“. Im Mittelpunkt des Porträts steht eine jüdische Gehörlose, die ein Buch darüber geschrieben hat, wie sie es schaffte, sich nach dem Erhalt eines Cochlea-Implantats in der Welt der Hörenden zurechtzufinden. Darin zeichnet die Zeitung den Lebensweg der Autorin nach und zitiert sie unter anderem mit folgender Aussage über ihre Hörtrainerin, „eine Pionierin der auditiv-verbalen Erziehung und des Hörtrainings mit Hörgeräten und dem Cochlea-Implantat“: *[Name]* war von Anfang an gegen Gebärdensprache. Sie war davon überzeugt, dass Menschen mit Gehöreinschränkung sprechen können“.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 2, 3, 11 und 12 des Pressekodex verletzt. Er schreibt, der Artikel sei einseitig, blende wichtige historische und gesellschaftliche Zusammenhänge aus wirke dadurch irreführend. Im Artikel stehe, dass die Buchautorin in einer Schule unterrichtet wurde, die die Gebärdensprache ablehnte, und dass ihre Lehrerin davon überzeugt war, „dass Menschen mit Gehöreinschränkung sprechen können“.

Der Begriff Oralismus falle jedoch nicht, ebenso wenig werde die historische Dimension des Gebärdensprachverbots seit dem Mailänder Kongress von 1880 erläutert. Die Tatsache, dass tausende taube Kinder durch den erzwungenen Verzicht auf Gebärdensprache sprachdepriviert, bildungsbenachteiligt und psychisch belastet wurden, bleibe unerwähnt.

Auch die Existenz einer weltweit lebendigen Gebärdensprachgemeinschaft werde nicht thematisiert.

Des Weiteren werde die erste Cochlea-Implantation der porträtierten Person als „Erlösung“ bezeichnet – ohne kritische Distanz oder Kontextualisierung. Die Formulierung übernehme unkommentiert ein Narrativ, das Taubsein als defizitär und das Hören als „Heilung“ darstelle. Dies vermittele der Öffentlichkeit eine verzerrte Sichtweise auf Taubheit, Gebärdensprache und die vielfältigen Lebensrealitäten tauber Menschen. Gerade in Medienberichten entstehe dadurch häufig der Eindruck, technische Hilfen wie Cochlea-Implantate seien ein „Allheilmittel“ – obwohl viele betroffene Kinder weiterhin erhebliche Schwierigkeiten in der lautsprachlichen Kommunikation hätten, insbesondere wenn man ihnen die Gebärdensprache früh vorenthalte. Hier verweist der Beschwerdeführer auf einen Artikel der Science vom 24.03.2023 über Sprachdeprivation trotz Implantat.

Die Auslassung der Begriffe Oralismus, Sprachdeprivation sowie das Fehlen eines Hinweises auf die strukturelle Unterdrückung der Gebärdensprache und die Gebärdensprachgemeinschaft als sprachlich-kulturelle Minderheit verzerrn nach Aussage des Beschwerdeführers die Darstellung erheblich – insbesondere im Hinblick auf taube Jüdinnen und Juden als doppelt marginalisierte, intersektionell betroffene Gruppe. Gerade in einer Publikation mit Fokus auf kulturelle Vielfalt wie der kritisierten Zeitung wiege diese einseitige Darstellung schwer, da sie einer kritischen Aufklärung über Unterdrückungsgeschichte und kulturelle Selbstbestimmung im Kontext tauber Lebensrealitäten nicht gerecht werde.

Der Beschwerdeführer regt darüber hinaus an, Medienvertreter:innen für die Notwendigkeit historischer Kontextualisierung und differenzierter Sprache im Umgang mit Minderheiten – in diesem Fall der tauben und gebärdensprachlichen sowie der taub-jüdischen Community – zu sensibilisieren.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur Stellungnahme gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beitrag befindet sich nach Ansicht des Beschwerdeausschusses im Einklang mit dem Pressekodex. In ihrem neu veröffentlichten Buch schildert die jüdische gehörlose Protagonistin des Porträts ihre individuelle Lebensgeschichte und ihre Sichtweise auf das Cochlea-Implantat. Der journalistischen Textform des Porträts ist eine gewisse Einseitigkeit grundsätzlich inhärent – es steht schließlich eine einzelne Person im Mittelpunkt. Darüber hinaus steht es Zeitungen dabei frei, den Schwerpunkt dort zu setzen, wo es ihnen sinnvoll erscheint. Auch besteht kein Anspruch auf eine intersektionale Betrachtung der Thematik, so wie es im Journalismus generell keinen Anspruch auf eine vollständige Abbildung aller Aspekte zu einem Thema gibt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de